

Anlage 1 zum
Protokoll vom
11.01.2007

Förderverein St. Konrad e.V.

Hilden, den 10.01.2007

Beschlussvorlage für die Vorstandssitzung am 11.01.2007

Thema:

Zeitnahe Verwendung der eingesammelten Beträge (Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige)

Erläuterung:

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO sind die Mittel des Fördervereins zeitnah zu verwenden. Zeitnah bedeutet eine Verwendung für satzungsmäßige Zwecke bis zum Ende des auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres.

Ausnahmen hiervon sind wie folgt zulässig.

Nach § 58 Nr. 6 AO können Mittel einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke notwendig ist. Dies bedeutet, dass eine Mittelansammlung für satzungsmäßige Zwecke erfolgen kann, auch wenn noch keine konkrete Zeitvorstellung besteht, aber die Durchführung des Vorhabens glaubhaft ist. Konkret auf den Förderverein St. Konrad e.V. bedeutet dies. Die Gründung des Fördervereins St. Konrad e.V. erfolgte, weil das Generalvikariat unter dem Thema „Zukunft heute“ Sparmaßnahmen beschlossen hat. Ursprünglich war von einem Eigenanteil iHv 12.000 Euro seitens der Pfarrgemeinde die Rede. Nun ist der Stand der Umsetzung der Sparvorgaben im Gemeindeverband so, dass eine konkrete Beschlusslage noch nicht gegeben ist. Sicher ist nur, dass Geld für das Pfarrheim gebraucht wird. Solange die Planungen noch nicht abgeschlossen sind, kann der Förderverein St. Konrad e.V. selbst keine Mittel konkret verwenden, da noch nicht feststeht, in welcher Form und für welche Ausgaben die Mittel benötigt werden. Als Förderverein sind die Voraussetzungen zur Rücklagenbildung nach Nr. 6 auch erfüllt, wenn er wegen Verzögerung der zu finanzierenden Maßnahmen gezwungen ist, die Mittel zu thesaurieren.

Weiter kann eine Rücklage nach § 58 Nr. 7 AO gebildet werden. Dieser Rücklage können Beträge iHv bis zu 1/3 des Überschusses aus Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen) und iHv bis zu 10% der zeitnah zu verwendenden Mittel zugeführt werden. Eine solche Rücklage braucht nicht aufgelöst zu werden.

Hinweise:

1. Nicht abgerufene Essensgelder aus der Kindertagesstätte iHv 889,70 Euro wurden uns seitens der Pfarrgemeinde unter der Auflage über wiesen, diesen Betrag zur Ausstattung mit Vermögen zu verwenden (§ 58 Nr. 11b) AO).

2. Das Girokonto weist zum 31.12.2006 einen Betrag iHv 3.704,32 Euro und das Festgeldkonto einen Betrag iHv 9.354,39 Euro aus.

Beschlussvorlage:

Im Jahresabschluss 2006 des Fördervereins St. Konrad e.V. werden Rücklagen nach § 58 wie folgt ausgewiesen:

- Rücklage nach § 58 Nr. 7 AO:
Saldo der Konten # 3000 bis # 3300: 11.705,58 Euro
Rücklage 10% 1.150,00 Euro
- Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO:
Summe aller Mittel: 12.314,25 Euro
abzgl. Rücklage nach Nr. 7: 1.150,00 Euro
Saldo: 11.164,00 Euro
Rücklage: 11.000,00 Euro

Anmerkung:

Die Summe der so gebildeten drei Rücklagen iHv 13.039,70 Euro entspricht nahezu dem Bestand auf unseren Bankkonten (13.058,71 Euro)



Stefan Ketel, Vorsitzender